

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tevim GmbH

Die tevim GmbH (im Folgenden „tevim“ oder auch „wir“) bietet Unternehmern und Unternehmen Dienstleistungen in Bezug auf die Entwicklung von Softwareanwendungen und -lösungen nach den Prinzipien und Methoden der so genannten „agilen Softwareentwicklung“ an. Die insofern von uns angebotenen Leistungen bestehen insbesondere in der Softwareentwicklung wie auch in der Konzeption, dem Projekt-Management sowie in Beratungs- und Wartungsleistungen.

Für dieses Leistungsangebot von tevim und die diesbezüglich zu unseren Auftraggebern (im Folgenden „Kunden“) bestehenden Vertrags- und Geschäftsbeziehungen finden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) Anwendung.

1. Geltung dieser AGB

1.1 Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB in Verbindung mit unserem der Beauftragung zugrundeliegenden Angebot. Mit der Erteilung eines Auftrags erklärt der Kunde sein Einverständnis mit der Geltung dieser AGB.

Sofern in einem Angebot unsererseits Bestimmungen getroffen werden, die im Widerspruch zu Regelungen in diesen AGB stehen, so gehen die Bestimmungen in dem Angebot im Zweifelsfall insoweit vor. Anderweitige Vereinbarungen, aufgrund derer von den Regelungen dieser AGB abgewichen werden soll, sollen schriftlich festgehalten werden.

1.2 Diese AGB gelten für die gesamte jeweilige Geschäftsverbindung zwischen uns und unseren Kunden, soweit diese als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, oder als juristische Personen öffentlichen Rechts handeln und Gegenstand dieser Geschäftsverbindung unser eingangs bezeichnetes Leistungsangebot ist. Insoweit gelten diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Aufträge, die uns vom Kunden erteilt werden, auch wenn wir uns hierauf nicht erneut ausdrücklich berufen und die AGB nicht nochmals ausdrücklich in das betreffende Vertragsverhältnis einbezogen werden.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende AGB des Kunden werden nur dann in einen Vertrag zwischen uns und dem Kunden einbezogen, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Erfolgt auf diesem Wege eine wirksame Einbeziehung von AGB des Kunden, so bleibt die Fortgeltung dieser AGB davon unberührt. Soweit Regelungen von wirksam einbezogenen AGB des Kunden im Widerspruch zu Regelungen dieser AGB stehen, sollen im Zweifel die Regelungen dieser AGB Anwendung finden.

Im Übrigen sind AGB des Kunden für tevim unverbindlich, auch wenn wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprechen oder der Kunde erklärt, nur unter Einbeziehung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag durchführen zu wollen.

1.4 Wir behalten uns vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB ist jederzeit unter der Domain tevim.com/agb.pdf abrufbar.

Soweit eine Änderung dieser AGB während der Laufzeit eines Auftrags in Kraft treten soll, werden wir den Kunden in Textform über die Neufassung dieser AGB und über den Zeitpunkt, ab dem die Neufassung gelten soll, informieren. Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Information, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese mit Wirkung für die Zukunft in den betreffenden Vertrag einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so können wir den betreffenden Auftrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die geänderten AGB gemäß Änderungsmitteilung in Kraft treten sollen.

2. Vertragsschluss, Änderungen und Nachträge

2.1 Sofern und soweit wir bei Abgabe eines Angebots nicht ausdrücklich etwas Anderes erklären, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich und stellen allein eine Einladung an den Kunden dar, tevim per Beauftragung der angebotenen Leistungen den Abschluss eines entsprechenden Vertrages anzubieten. Vorbehaltlich einer solchen abweichenden Erklärung kommt ein Vertrag mit dem Kunden somit erst zustande, wenn wir einen uns vom Kunden erteilten Auftrag bestätigen. Der Kunde ist regelmäßig vier (4) Wochen an sein per Beauftragung der betreffenden Leistungen abgegebenes

Vertragsangebot gebunden. Bestätigen wir einen Auftrag nicht ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail, kommt ein Vertrag über die dem Kunden angebotenen und von diesem beauftragten Leistungen dann zustande, wenn wir mit der Erbringung dieser Leistungen beginnen.

2.2 Weicht die Auftragserteilung durch den Kunden im Hinblick auf die dort bestimmten Leistungsinhalte und Konditionen von den diesbezüglichen Bestimmungen in dem Angebot von tevim ab, so setzt die wirksame Vereinbarung solcher abweichender Bestimmungen voraus, dass wir diese ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Dies gilt insbesondere auch für (fern-)mündlich und/oder nachträglich getroffene Abreden bezüglich des Inhalts sowie der Durchführung eines Auftrags.

3. Leistungsinhalt und -umfang, Auftragsdurchführung

3.1 Art, Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach unserem Angebot, das dem betreffenden Auftrag zugrunde liegt, und im Übrigen, soweit im betreffenden Angebot keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen wurden, nach den Regelungen dieser AGB.

Für jede Art der von uns angebotenen Leistungen (Konzeption, Softwareentwicklung, Projektmanagement, Beratung, Wartung) gilt, dass ein konkreter Erfolg, d.h. ein abzunehmendes „Werk“ im Rechtssinne mit bestimmten Eigenschaften, als Ergebnis unserer Beauftragung mit der betreffenden Leistung nicht von tevim geschuldet wird. Dies gilt nur insoweit nicht, als im Einzelfall ausdrücklich abweichendes vereinbart werden sollte.

Das Prinzip und die Methodik der „agilen Softwareentwicklung“ ist wesentliches Merkmal der von tevim angebotenen Entwicklungsleistungen und somit maßgeblich sowohl für die Art der Leistungen, die infolge einer diesbezüglichen Beauftragung von uns zu erbringen sind, wie auch für die Art und Weise ihrer Erbringung. Da eine anfängliche Definition eines konkreten Entwicklungsergebnisses diesem Prinzip widerspricht, gilt das vorstehende somit insbesondere auch für unsere Beauftragung mit der Erbringung von Softwareentwicklungsleistungen.

Unbeschadet diesbezüglich bei Auftragserteilung und/oder im Zuge der Auftragsausführung getroffener Vereinbarungen steht es uns grundsätzlich frei, die Art und Weise der Erbringung der beauftragten Leistungen nach Maßgabe ihrer Geeignetheit zur Erreichung des vom Kunden mit der Auftragserteilung erkennbar verfolgten Zwecks und unter Berücksichtigung der für uns erkennbaren berechtigten, insbesondere wirtschaftlichen, Interessen des Kunden nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

3.2 Insbesondere Inhalt, Umfang und Durchführung von „Entwicklungsaufträgen“:

3.2.1 Leistungen zur Konzeption und solche zur Softwareentwicklung (ggf. einschließlich Leistungen zum Projektmanagement; gemeinsam im Folgenden „Entwicklungsaufträge“ bzw. „Entwicklungsauftrag“) werden ihrem Umfang nach in vollen Entwicklertagen pro Woche bestimmt, wobei ein Entwicklertag acht (8) Arbeitsstunden umfasst. Eine Anpassung des vereinbarten Leistungsumfangs kann in diesem Rahmen mit einer Vorfrist von sechs (6) Wochen vereinbart werden, wobei der Kunde berechtigt ist, nach dieser Maßgabe eine Reduzierung der ursprünglichen Leistungsumfangs zu verlangen, eine Erweiterung des Leistungsumfangs bedarf hingegen der in unserem freien Ermessen stehenden Zustimmung von tevim.

Maßgeblich für den Umfang und den Zeitraum der von uns im Rahmen eines Auftrags bereitzustellenden Entwicklungsleistungen ist allein die sich aus der Anzahl der pro Woche beauftragten Entwicklertage ergebende Gesamtstundenzahl pro Woche. Gegebenenfalls wirksam vereinbarte Verpflichtungen unsererseits zur Einhaltung von Terminen und Projekt- bzw. Entwicklungszielen („Milestones“) bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.

3.2.2 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende bzw. darüber hinausgehende Vereinbarungen in dieser Hinsicht getroffen wurden, umfassen Aufträge zur Softwareentwicklung im vereinbarten Umfang die folgenden Leistungen:

- Konzeption und Umsetzung von Softwarelösungen
- Überprüfungen und Tests
- optimierende Umgestaltungen der Software („Refactoring“)

- **Wartung der entwickelten Software;** Wartungsleistungen umfassen Leistungen zur Beseitigung auftretender Funktionsfehler (soweit solche nicht durch Eingriffe in die Software durch Dritte verursacht werden, die nicht der vorgesehenen Nutzung der Software entsprechen), zur gegebenenfalls erforderlichen Anpassung an Fortentwicklungen technischer Standards (bspw. neue Schnittstellentechnologien oder -software, geänderte Anforderungen an Kompatibilität mit üblichen Endgeräten bzw. Softwareumgebungen) sowie in Form des Einspielen veröffentlichter Updates zu Software, die als Bestandteil der betreffenden Softwarelösung verwendet wurde.

3.2.3 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schulden wir aufgrund eines Entwicklungsauftrags keine Leistungen zum Projektmanagement in Bezug auf das Projekt des Kunden, im Rahmen dessen tevim mit der Erbringung der Entwicklungsleistungen beauftragt wird. Dementsprechend sind wir insoweit – unbeschadet im Einzelfall wirksam vereinbarter Termine und Projekt- bzw. Entwicklungsziele („Milestones“) - weder verantwortlich für die Planung des betreffenden Projekts des Kunden, noch für dessen Umsetzung oder Erfolg.

Soweit Leistungen zum Projektmanagement demnach Auftragsgegenstand sind, und im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende bzw. darüber hinausgehende Vereinbarungen in dieser Hinsicht getroffen wurden, umfassen Aufträge zum Projektmanagement im vereinbarten zeitlichen Umfang die folgenden Leistungen:

Vorbereitung und Moderation von Planungs- und Arbeitstreffen bzw. -konferenzen („Meetings“), Organisation und Durchführung regelmäßiger Planungsmeetings und Verlaufstretrospektiven, Sicherstellung einer funktionierenden und effektiven Kommunikation der Projektbeteiligten, regelmäßige Berichte zum Projektstatus, Festlegung von (insbesondere Fertigstellungs-) Terminen („Deadlines“) sowie Umsetzungszwischen- bzw. Abschnittszielen („Milestones“) in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Projektverantwortlichen aufseiten des Kunden.

3.2.4 Wir erbringen unsere Leistungen im Rahmen von Entwicklungsaufträgen in laufender Kommunikation und Abstimmung mit dem Kunden, wobei wir eine Erreichbarkeit für den Kunden nur zu den üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags außer feiertags zwischen 9:00 und 17:00 Uhr) schulden.

3.3 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall sind wir nicht verpflichtet, Leistungen außerhalb der Geschäftsräume von tevim zu erbringen, insbesondere nicht beim Kunden „vor Ort“. Auch Meetings werden in der Regel per Videotelefonie abgehalten.

3.4 Wir sind berechtigt, uns für die Erfüllung der Leistungspflichten, die tevim aufgrund eines Auftrags obliegen, dritter Unternehmen und Dienstleister zu bedienen.

4. Mitwirkung und Verantwortlichkeit des Kunden, Garantie und Freistellung

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns durch seine Mitwirkung bei der Erbringung der von tevim vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen, sofern und soweit dies für die Durchführung des jeweiligen Auftrags förderlich ist. Insbesondere die Ausführung von Entwicklungsaufträgen setzt die dauerhafte Mitwirkung des und Rückmeldung durch den Kunden voraus.

Der Kunde benennt tevim stets einen projektverantwortlichen (internen oder auch externen) Mitarbeiter, der uns zu diesem Zweck während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung steht und ermächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben, insbesondere im Hinblick auf die Be- und Auswertung abgeschlossener Arbeitsschritte sowie die Entscheidung über den Inhalt und die zeitliche Planung zukünftiger Arbeitsschritte und -ziele. Ist der benannte Mitarbeiter des Kunden verhindert, so wird uns der Kunde unverzüglich einen entsprechend fachkundigen und bevollmächtigten Vertreter benennen.

4.2 Der Kunde stellt uns insbesondere alle für die Auftragsdurchführung etwaig erforderlichen Informationen, Daten und Inhalte (bspw. Kontaktdaten, Zugangsdaten, Namen einschließlich Domainnamen, Texte, Bilder, Grafiken, Töne, Videos und dergleichen) unentgeltlich zur Verfügung.

Für die Sicherung solcher vom Kunden überlassener Informationen, Daten und Inhalte hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Wir bewahren vom Kunden zur Verfügung gestellte Informationen, Daten und Inhalte lediglich für die Dauer von vier (4) Wochen nach Abschluss der Auftragsdurchführung auf; eine Rückgabe erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden und nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch innerhalb der Aufbewahrungsfrist.

4.3 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Informationen, Daten und Inhalte, die er tevim zur Verfügung stellt, bei einer vertragsgemäßen Verwendung, sei es durch uns, durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte,

a. keine rechtlich geschützte Interessen und Rechte Dritter, insbesondere keine vertraglichen Rechte sowie keine Persönlichkeits-, Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie gewerbliche Schutzrechte verletzen

und

b. die genannten Nutzungen nicht aus anderem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen den Datenschutz, Regelungen gegen den unlauteren Wettbewerb oder strafrechtliche Vorschriften, rechtswidrig sind.

Der Kunde garantiert tevim verschuldensunabhängig die Beachtung und Wahrung der vorstehend genannten Rechte und Vorschriften sowie, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Daten, die er uns zu diesem Zweck überlässt, vollständig und richtig sind.

Sollte tevim entweder infolge der eigenen vereinbarungsgemäßen Verwendung solcher Daten, Informationen und Inhalte und /oder infolge der Nutzung der Ergebnisse unserer Leistungen durch den Kunden einschließlich etwaig von ihm beauftragter Dritter wegen der Verletzung solcher Rechte und Vorschriften oder der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit überlassener Informationen und Daten in Anspruch genommen werden, hat der Kunde tevim insoweit von jeglicher Haftung freizustellen und uns sämtliche daraus entstehenden Schäden und erforderlichen Kosten einschließlich erforderlicher Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

4.4 Allein der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Gebühren und Abgaben an Verwertungsgesellschaften, gesetzliche Sozialversicherungen und staatliche Einrichtungen und Behörden ordnungsgemäß abgeführt werden, die infolge der Inanspruchnahme oder Nutzung unserer jeweiligen Leistungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte anfallen. Der Kunde hat uns insoweit von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei und schadlos zu halten.

5. Laufzeiten, Leistungskontingente

5.1 Entwicklungsaufträge haben grundsätzlich eine Mindestlaufzeit von drei (3) Monaten. Sofern darüber hinaus keine feste Laufzeit vereinbart ist, sind solche Verträge nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von sechs (6) Wochen kündbar. Kündigungen sind schriftlich zu erklären, maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist ihr rechtzeitiger Zugang bei der jeweils anderen Partei.

Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund besteht insbesondere dann für tevim, wenn der Kunde Zahlungen, mit denen er sich bereits in Verzug befindet, auch innerhalb einer ihm hierzu gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet.

5.2 Nimmt der Kunde Leistungen nicht in dem Umfang in Anspruch, wie diese aufgrund des betreffenden Auftrags innerhalb eines Monats von tevim zur Verfügung zu stellen sind, so kann ein „Übertrag“ der nicht in Anspruch genommenen Leistungen auf den Folgemonat in der Form erfolgen, dass wir uns bemühen werden, dem Kunden diese in dem Folgemonat insoweit zur Verfügung zu stellen, wie dies nach Maßgabe der Kapazitäten, die unsererseits über den für den Folgemonat vereinbarten Leistungsumfang hinaus ohne weiteres vorhanden sind, sowie dem tatsächlichen Bedarf des Kunden möglich und angemessen ist. Ein solcher „Übertrag“ von vereinbartem, jedoch nicht in Anspruch genommenen Leistungsumfang erfolgt für höchstens zwei (2) Monate. Ein Anspruch, ihm nicht in Anspruch genommene Leistungskontingente in den Folgemonaten zur Verfügung zu stellen, steht dem Kunden hingegen nicht zu. Ein ihm von Gesetzes wegen zustehendes Recht, uns im Einzelfall nachzuweisen, dass wir durch eine anderweitige Verwendung ungenutzt gebliebener Leistungskontingente Vorteile erworben haben, die auf die Vergütung von tevim anzurechnen sind,

die auf das betreffende Leistungskontingent entfällt, bleibt unberührt. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, uns um eine solche anderweitige Verwertung ungenutzt bleibender Leistungskontingente zu bemühen.

6. Termine, Verzögerungen, Gewährleistungsansprüche

6.1 Sofern wir nicht schriftlich ausdrücklich abweichendes erklären, sind von uns genannte Termine nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmte Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden sowie eines planmäßigen Fortgangs der Auftragsdurchführung stehen. Fixgeschäfte, also die Verpflichtung von tevim zur Leistungserbringung zu festgelegten Terminen, bedürfen jeweils einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6.2 Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nicht von tevim zu vertreten sind (z. B. Streik, Energieausfall, Unruhen oder behördliche Maßnahmen, deren Ergreifung wir nicht verschuldet haben, allgemeine Störungen der Telekommunikations- und Datennetze, von tevim nicht zu vertretender Ausfall von für die Auftragsdurchführung erforderlichen Arbeitskräften oder Dritteleistungen), sind wir für die Dauer der hierdurch eintretenden Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Fortfall von unserer Leistungspflicht befreit. Sollte ein Festhalten am Vertrag in diesen Fällen eine unzumutbare Härte für uns darstellen, sind wir – unbeschadet der uns für bis dahin bereits erbrachte Leistungen zustehenden Vergütungsansprüche - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.3 Stellt der Kunde uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Informationen, Daten und Inhalte nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung oder erbringt er sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen nicht, haftet tevim nicht für eventuelle Nachteile, die sich aus einer hierdurch verursachten Verzögerung der Auftragsdurchführung ergeben. Eine solche Verzögerung berechtigt uns, die weitere Auftragsausführung für die Fortdauer der Verzögerung einzustellen oder nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden zur Vornahme der betreffenden Mitwirkungshandlung gesetzten angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag insoweit zu kündigen. Der Anspruch von tevim auf die Vergütung der bis dahin vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

6.4 Der Kunde hat die Leistungserbringung durch uns angemessen daraufhin zu überprüfen, ob sie vertragsgemäß erfolgt. Eine etwaige nicht vertragsgemäße Leistungserbringung („Leistungsstörung“) muss unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gegenüber tevim angezeigt werden. Eine solche Anzeige hat eine möglichst detaillierte Beschreibung der festgestellten Leistungsstörung zu enthalten, die uns in den Stand setzt, den Anspruch des Kunden auf eine vertragsgemäße Leistungserbringung durch Nacherfüllung zu erfüllen.

Durch verspätete Anzeigen geltend gemachte Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hatten schon bei der Erbringung der betreffenden Leistung Kenntnis von ihrer Mangelhaftigkeit. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Anzeige ist jeweils ihr rechtzeitiger Zugang bei tevim.

6.5 Bei einer nur unerheblichen Abweichung der betreffenden Leistung von der geschuldeten Leistung und bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der erbrachten Leistung stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche nicht zu. Gleiches gilt für Leistungsstörungen, die auf Informationen, Daten und / oder Inhalten, die von dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, und / oder auf Vorgaben des Kunden beruhen.

6.6 Der Kunde verliert etwaige Gewährleistungsrechte, wenn er Ergebnisse der betreffenden Leistung ändert oder ändern lässt und hierdurch die Nacherfüllung für uns unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall der Änderung der Ergebnisse der betreffenden Leistung hat der Kunde tevim den Mehraufwand zu erstatten, der bei einer etwaigen Nacherfüllung hierdurch gegebenenfalls entsteht.

6.7 Soweit eine Leistung von tevim nach Vorstehendem als nicht vertragsgemäß anzusehen ist und dem Kunden diesbezügliche Gewährleistungsansprüche zustehen, werden wir den Anspruch des Kunden auf eine vertragsgemäße Leistungserbringung innerhalb angemessener Frist, die regelmäßig vier (4) Wochen beträgt, durch Nacherfüllung erfüllen.

Bei Rechtsmängeln, die von tevim zu vertreten sind, werden wir nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die Leistung derart abändern oder austauschen, dass bei vertragsgemäßer Nutzung der betreffenden Leistung durch den Kunden keine Rechte Dritter mehr verletzt werden bzw. einer solchen Nutzung keine Rechte Dritter mehr entgegen stehen, die Leistung aber weiterhin die vereinbarten Eigenschaften aufweist, oder dem Kunden die erforderliche Berechtigung zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung durch Abschluss eines Lizenzvertrages verschaffen.

Sollte eine Nacherfüllung fehlschlagen oder ist eine solche unverhältnismäßig teuer oder uns aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist der Kunde berechtigt, die bezüglich der betreffenden Leistung vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern oder nach den gesetzlichen Regelungen vom Auftrag zurückzutreten und nach Maßgabe der unter Ziffer 9 dieser AGB getroffenen Regelungen Schadensersatz zu verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit eines vorherigen Nacherfüllungsverlangens bleiben hiervon unberührt.

Zum Zeitpunkt eines Rücktritts des Kunden gegebenenfalls bereits entstandene aufwandsbezogene Zahlungsansprüche von tevim (z. B. Transport- und Reisekosten, Aufwendungen für Dritteleistungen) sowie Vergütungsansprüche wegen bereits erbrachter Leistungen bleiben von dem Rücktritt unberührt.

6.8 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen einer Leistungsstörung verjähren innerhalb eines Jahres ab Erbringung der betreffenden (Teil-)Leistung. Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer Leistungsstörung gilt dies nicht, wenn wir grob schuldhaft gehandelt haben oder bei der Leistungserbringung Kenntnis von der Leistungsstörung hatten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit infolge einer solchen Leistungsstörung.

7. Rechte an Leistungen von tevim

7.1 Soweit im Einzelfall nicht abweichendes vereinbart ist, räumen wir dem Kunden an den Ergebnissen unserer Entwicklungsleistungen die Nutzungsrechte ein, die für ihre vereinbarungsgemäße Nutzung durch den Kunden oder, in Ermangelung einer diesbezüglichen Vereinbarung, zur Erreichung des bei Vertragsschluss erkennbaren Zwecks der Nutzung durch den Kunden erforderlich sind, insbesondere zur Erreichung des Zwecks des Projekts des Kunden, im Rahmen dessen wir mit Konzeptions- und / oder Entwicklungsleistungen beauftragt wurden. Die Nutzungsrechte dieses Inhalts räumen wir dem Kunden – soweit auch insofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden - als ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare und zur zweckgemäßen Nutzung unterlizenzierbare Rechte ein, einschließlich dem Recht, die Leistungsergebnisse in diesem Rahmen zu ändern und weiterzuentwickeln.

Eine Nutzung der von tevim erbrachten Leistungen durch den Kunden in Form ihres Vertriebs und / oder ihrer Lizenzierung an Dritte (gleich einem Software(-lizenz-)händlers bzw. -vertriebs) bedarf, soweit eine solche Zweckbestimmung aufseiten des Kunden nicht bereits der Auftragserteilung offenkundig zugrunde gelegt war, jeweils einer ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall. Mit dem Kunden im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen sind insofern im Zweifel nicht als Dritte in diesem Sinne anzusehen.

7.2 Die Rechteeinräumung im Hinblick auf Leistungsergebnisse im Rahmen von Entwicklungsaufträgen bezieht sich stets ausschließlich auf die Ergebnisse der von tevim in Ausführung des betreffenden Auftrags vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen. An bereits vorbestehenden, nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützten Leistungen, die wir in Ausführung solcher Aufträge nutzen oder anderweitig einbringen, gleichviel, ob solche Leistungen von uns oder Dritten geschaffen wurden, werden dem Kunden, soweit dies nach dem gemäß vorstehender Ziffer 7.1 maßgeblichen Zweck erforderlich ist, nur einfache Nutzungsrechte entsprechenden Inhalts und Umfangs eingeräumt. Soweit Leistungsergebnisse in Form von Software unter Einbindung von Open-Source-Modulen erbracht werden, erfolgt die Rechteeinräumung bezüglich solcher Module jeweils ausschließlich entsprechend der jeweils anwendbaren Freie-Software-Lizenzen.

7.3 Die Berechtigung von tevim im Hinblick auf die Ergebnisse unserer Leistungen entspricht ihrem Inhalt und Umfang nach auch dann derjenigen, die nach dem UrhG originär dem Urheber im Hinblick auf sein Werk zusteht, wenn die betreffenden Leistungsergebnisse im Einzelfall nicht dem Werkbegriff des UrhG unterfallen. Soweit insofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden daher im Hinblick auf die diesbezügliche Berechtigung von tevim sowie die dem

Kunden diesbezüglich eingeräumten und zustehenden Rechte die Regelungen des UrhG entsprechende Anwendung. Als Leistungsergebnisse im Sinne dieser AGB gelten insbesondere auch sämtliche Konzepte, Entwürfe, Layouts, Skripte, Storyboards, Test- und Vorabversionen, Präsentationsmedien, Vorträge und dergleichen, die wir im Zuge der Angebotserstellung und der Auftragsausführung - auch als Zwischen- bzw. Übergangsergebnisse - entwickeln und/oder einsetzen, unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Form diese verkörperlicht sind.

- 7.4 Die Einräumung von Rechten erfolgt stets unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche, die tevim aufgrund des betreffenden Auftrags zustehen.
- 7.5 Jede über den vorstehend bestimmten Rahmen hinausgehende Verwendung der Leistungsergebnisse bedarf der vorab schriftlich erteilenden Zustimmung von tevim. Für jeden Fall einer unberechtigten Nutzung durch den oder im Auftrag des Kunden sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % (zweihundert Prozent) der auf die betreffende Leistung entfallenden Auftragsvergütung zu verlangen. Gesetzliche Ansprüche, die tevim in diesen Fällen daneben oder darüber hinaus zustehen, bleiben hiervon unberührt.

8. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 8.1 Soweit die Höhe unserer Vergütung im Einzelfall nicht vereinbart wurde, richtet sich diese nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vergütungssätzen (Tages- und Stundensätze) von tevim.
- 8.2 Für Entwicklungsaufträge schuldet der Kunde uns die Vergütung, die aufgrund des betreffenden Auftrags für den mit diesem vereinbarten Umfang der von tevim zur Verfügung zu stellenden Leistungen vereinbart wurde, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, in welchem Umfang diese Leistungen letztlich tatsächlich vom Kunden in Anspruch genommen wurden. Dem Kunden gegebenenfalls nach Maßgabe dieser AGB und im Übrigen von Gesetzes wegen zustehende Ansprüche auf eine Minderung oder Rückzahlung vereinbarter Vergütungszahlungen bleiben selbstverständlich unberührt.
- 8.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind tatsächliche und angemessene Aufwendungen, die wir zur Ausführung eines Auftrags tätigen (bspw. Reise-, Herstellungs-, Kurier- und Transportkosten etc.), von dem Kunden auf entsprechenden Nachweis gesondert zu erstatten.
- Sollten wir im Rahmen der Durchführung eines Auftrags vereinbarungsgemäß Leistungen (insbesondere Daten, Inhalte, Produktionsleistungen, Dienstleistungen einschließlich Hosting-Leistungen) von Dritten einbeziehen, die diese Leistungen nicht als Subunternehmer von tevim erbringen, so sind wir ferner berechtigt, dem Kunden zum Ausgleich des mit dem Bezug solcher Leistungen verbundenen Aufwands neben den hierfür aufgewendeten Kosten jeweils eine so genannte „Handling-Fee“ in Höhe von bis zu 15 % (fünfzehn Prozent) des Netto-Rechnungswertes der bezogenen Leistung zu berechnen.
- 8.4 Sofern und soweit von uns nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche der von tevim angegebenen Preise zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.5 Im Rahmen von Aufträgen, die die fortlaufende Leistungserbringung in einem bestimmten Umfang zum Gegenstand haben (insbesondere Entwicklungsaufträge) rechnen wir die uns zustehende Vergütung monatlich ab. Vergütungen, die uns aufgrund von Aufträgen zustehen, die eine einmalige Leistungserbringung oder eine solche über einen festen Zeitraum innerhalb eines Monats zum Gegenstand haben, rechnen wir nach Leistungserbringung ab. Soweit im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Vergütungen nach jeweiliger Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 8.6 Der Kunde kommt jeweils in Verzug, wenn und soweit ein geschuldeter und in Rechnung gestellter Vergütungsbetrag nicht innerhalb von zwei (2) Wochen seit ordentlicher Rechnungsstellung auf dem ihm mitgeteilten Konto von tevim gutgeschrieben ist.

Gerät der Kunde länger als fünf (5) Werktage mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, eine etwaige weitere Auftragsdurchführung einzustellen und sämtliche Leistungen und Leistungsergebnisse zurückzubehalten, bis sämtliche fällige Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber tevim einschließlich etwaiger infolge des Verzugs entstandener Verzugschäden und -zinsen vollständig ausgeglichen

wurden. Uns in diesem Fall daneben oder darüber hinaus zustehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

- 8.7 Der Kunde kann gegen Forderungen von tevim mit eigenen Forderungen grundsätzlich nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich bei den Forderungen des Kunden um Zahlungsansprüche handelt, die ihm infolge einer von uns zu vertretenden Leistungsstörung im Rahmen desselben Auftrags zustehen, aufgrund dessen wir Forderungen gegen den Kunden geltend machen.

9. Haftung

- 9.1 Wir haften aus Vertrag und Delikt
- a. für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und für solche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
 - b. für Schäden aus der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen durfte (so genannte „wesentliche Vertragspflichten“); insoweit ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden wird dabei regelmäßig die einfache Höhe des jeweiligen Auftragswerts angesehen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche sind insofern und insoweit ausgeschlossen, insbesondere haften wir nicht darüber hinaus für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare sowie unmittelbare Folgeschäden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von tevim. Wir haften nicht für das Verhalten unseres Erfüllungsgehilfen, wenn es sich bei diesem um den Kunden oder eine vom Kunden mit dieser Funktion eingesetzte Person handelt. Zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- 9.2 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (s. o. unter Ziffer 9.1, lit. b), verjähren kenntnisunabhängig innerhalb von fünf (5) Jahren ab ihrer Entstehung.
- 9.3 Da der Kunde allein für die Sicherung der Informationen, Daten und Inhalte verantwortlich ist, die er tevim zu Verfügung stellt, haften wir nicht für deren Verlust.
- 9.4 Die Übernahme einer Garantie durch tevim kann nur dann angenommen werden, wenn eine solche ausdrücklich von uns erklärt wurde. Vorbehaltlich einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall übernehmen wir ferner keine Verpflichtung zur Leistung pauschalierter Schadensersatzes oder zur Zahlung von Vertragsstrafen.

10. Nennung, Eigenwerbung

- 10.1 Sofern und soweit nicht abweichend vereinbart, technisch unmöglich oder dem Kunden bezüglich der konkreten Form der Nutzung des Leistungsergebnisses nicht zumutbar, ist tevim im Zusammenhang mit jeder Veröffentlichung eines Ergebnisses der Leistungen, die von uns in Ausführung eines Auftrags gegenüber dem Kunden erbracht wurden, an branchenüblicher Stelle und, soweit technisch möglich, jeweils in der von uns vorgegebenen Bezeichnung und gegebenenfalls Gestaltungsform als Urheberin bzw. Schöpferin der betreffenden Leistung zu bezeichnen.

Eine Verletzung des uns zustehenden Rechts auf Nennung berechtigt uns zum Schadensersatz in branchenüblicher Höhe.

- 10.2 Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Bewerbung von tevim sowie der von tevim angebotenen Leistungen in Werbemitteln und anderen Medien auf die zu dem Kunden bestehende Geschäftsbeziehung und – soweit diesbezügliche Informationen nicht erklärtermaßen oder offenkundig geheimhaltungsbedürftig sind - in deren Rahmen durchgeführte Aufträge sowie auf die im Zuge dessen erbrachten Leistungen Bezug zu nehmen und zu diesem Zweck den Namen, die Marke, das Logo und sonstige vom Kunden zu seiner Kennzeichnung verwendete Zeichen in angemessenem und verhältnismäßigem Umfang zu verwenden. Insofern sind wir insbesondere berechtigt, den Kunden in diesem Umfang als Referenz auf der Website von tevim und in sonstigem Referenzmaterial anzuführen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort für die aus der Geschäftsbeziehung zwischen tevim und dem Kunden entstehenden Pflichten und alleiniger Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen tevim und dem Kunden entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz von tevim.
- 11.2 Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen tevim und dem Kunden sowie etwaige im Zusammenhang mit diesen entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

Stand: Juni 2017